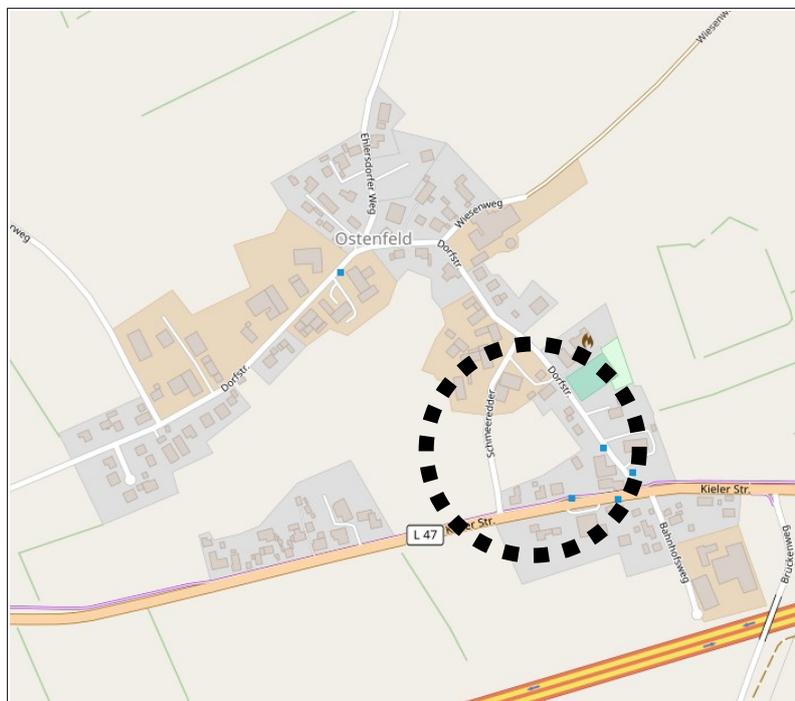


# GEMEINDE OSTENFELD

## BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „ÖSTLICH SCHMEEREDDER“

### Begründung zum Vorentwurf



19. Januar 2022

Verfasser:

**AC**  
PLANER  
GRUPPE

[www.ac-planergruppe.de](http://www.ac-planergruppe.de)

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Torsten Schibisch  
Dipl.-Ing. Evelyn Peters



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL</b> .....	5
<b>1 Räumlicher Geltungsbereich</b> .....	5
<b>2 Planungserfordernis</b> .....	5
<b>3 Planungsvoraussetzungen</b> .....	5
3.1 Landesentwicklungsplan / Regionalplan.....	5
3.2 Flächennutzungsplan.....	6
3.3 Landschaftsrahmenplan.....	6
3.4 Landschaftsplan.....	6
<b>4 Planerische Konzeption und städtebauliche Zielsetzung</b> .....	7
<b>5 Immissionsschutz</b> .....	7
<b>6 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen</b> .....	8
6.1 Art der baulichen Nutzung.....	8
6.2 Maß der baulichen Nutzung.....	9
6.3 Überbaubare Flächen / Bauweise.....	9
<b>7 Verkehr und Erschließung</b> .....	10
<b>8 Grünordnerische Festsetzungen</b> .....	10
8.1 Erhalt von Bäumen.....	10
8.2 Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken.....	10
8.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	10
<b>9 Gestalterische Festsetzungen</b> .....	10
9.1 Einfriedungen.....	10
<b>10 Ver- und Entsorgung</b> .....	11
10.1 Frischwasserversorgung.....	11
10.2 Strom- und Gasversorgung.....	11
10.3 Schmutzwasserbeseitigung.....	11
10.4 Oberflächenentwässerung.....	11
10.5 Abfallbeseitigung.....	11
10.6 Brandschutz.....	11
<b>11 Flächenbilanz</b> .....	12
<b>TEIL II - UMWELTBERICHT</b> .....	13
<b>12 Einleitung</b> .....	13
12.1 Gesetzliche Grundlagen.....	13
12.2 Untersuchungsraum.....	13
12.3 Bestandsbeschreibung (BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a).....	13
<b>13 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung</b> .....	14
13.1 Fachgesetzliche Ziele.....	14
13.2 Ziele aus Fachplanungen.....	16
<b>14 Zu erwartende Auswirkungen auf die Umwelt</b> .....	16
<b>15 Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung</b> .....	17

15.1	Schutzgut Fläche.....	17
15.2	Schutzgut Boden.....	17
15.3	Schutzgut Wasser.....	17
15.4	Schutzgut Tiere.....	18
15.5	Schutzgut Pflanzen.....	18
15.6	Schutzgut biologische Vielfalt.....	18
15.7	Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....	18
15.8	Schutzgut Klima und Luft.....	19
15.9	Schutzgut Landschaft.....	19
15.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	19
<b>16</b>	<b>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....</b>	<b>19</b>
<b>17</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung.....</b>	<b>20</b>
17.1	Gesetzliche Grundlagen.....	20
17.2	Bestimmung der für die Planung relevanten Arten.....	20
17.3	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	21
17.4	Europäische Vogelarten.....	21
17.5	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.....	22
17.6	Artenschutz-Maßnahmen.....	23
	<b>ANLAGEN.....</b>	<b>24</b>

## **TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL**

### **1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Plangeltungsbereich befindet sich im südlichen Teil der Ortslage Ostenfelds, östlich und südlich des Schmeeredders, westlich der Grundstücke an der Dorfstraße und nördlich der Grundstücke an der Kieler Straße.

Das Plangebiet hat eine Größe von 1,0 ha.

### **2 Planungserfordernis**

Die Gemeinde Ostenfeld will mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Östlich Schmeeredder“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Mischgebiets in der Nähe des südlichen Ortsrands schaffen. Die Planung umfasst einen Mix aus mischgebietsverträglichem Gewerbe und mehreren Wohnbaugrundstücken für ca. 6 - 10 Wohneinheiten. Der Anteil der angestrebten Wohnnutzungen orientiert sich einerseits am örtlichen Bedarf und andererseits an der anhaltenden Nachfrage von Seiten der örtlichen Bevölkerung.

Entsprechend der vorgesehenen Nutzungen und der Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan beabsichtigt die Gemeinde Ostenfeld, mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 eine Fläche als Mischgebiet zu entwickeln. Der Plangeltungsbereich des B-Plans Nr. 5 ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostenfeld bereits als gemischte Baufläche dargestellt.

### **3 Planungsvoraussetzungen**

#### **3.1 Landesentwicklungsplan / Regionalplan**

Laut Landesentwicklungsplan befindet sich Ostenfeld im ländlichen Raum, im 10km-Radius des Mittelzentrums Rendsburg. Im südlichen Gemeindegebiet ist eine Bundesautobahn (A 210) dargestellt.

##### Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen

Für die Gemeinde Ostenfeld (Rendsburg) gelten die landes- und regionalplanerischen Vorgaben für eine dem „örtlichen Bedarf“ entsprechende bzw. ortsangemessene Entwicklung (siehe Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP 2021).

Demnach befindet sich die Gemeinde im ländlichen Raum und hat einen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 10 %, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2020. Die Umsetzung der Baumöglichkeiten ist zeitlich angemessen über den Planungszeitraum bis 2036 zu verteilen.

Bezogen auf den Wohnungsbestand der Gemeinde mit 258 Wohneinheiten (Stand 31.12.2020) können im Zeitraum von 2022 bis 2036 neue Wohnungen in einem Umfang von bis zu 26 Wohneinheiten gebaut werden.

Im Siedlungsgebiet der Gemeinde Ostenfeld sind keine erkennbaren Innenentwicklungspotenziale vorhanden. Zudem gibt es weder vorhandene Bauleitplanreserven noch im Jahr 2021 erfolgte Baufertigstellungen, die auf den Entwicklungsrahmen anzurechnen sind.

Im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 5 „Östlich Schmeeredder“ werden ca. 6 - 10 Wohneinheiten geplant. D.h., das Planvorhaben passt sich in den Entwicklungsrahmen ein.



#### 4 Planerische Konzeption und städtebauliche Zielsetzung

Das geplante Mischgebiet befindet sich im südlichen Bereich der Ortslage. Durch die Ausweisung von Mischgebietsflächen in dieser Lage wird der Siedlungsschwerpunkt in diesem Bereich gestärkt und der Ortsrand städtebaulich sinnvoll arrondiert. Die das Plangebiet umgebende Nutzungsmischung wird aufgenommen und weiterentwickelt.

Der Charakter und das Erscheinungsbild der Neubebauung orientieren sich an der ortstypischen Bauweise mit Einzelhäusern und geneigten Dächern.

#### 5 Immissionsschutz

##### Geruch

Schon vor dem Aufstellungsbeschluss des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Ostenfeld wurde eine „Immissionsschutz-Stellungnahme“ zu Geruchsmissionen für eine geplante Wohnbebauung erstellt (*Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Futterkamp, 17.03.2021*).

Dabei wurde für das geplante Vorhaben (hier: Wohnbebauung) die Geruchsmissionshäufigkeit in einer Ausbreitungsrechnung ermittelt. Berücksichtigt wurden im Beurteilungsgebiet (Radius von 600 m um das Vorhaben) vier landwirtschaftliche Betriebsstätten berücksichtigt.

##### *Zusammenfassende Beurteilung:*

Die auf dem geplanten Baugrundstück ermittelte belästigungsrelevante Kenngröße liegt im südlichen Bereich des Grundstückes (etwa ab Mitte des ehemaligen Flüssigmistbehälters der Betriebsstätte) bei bis zu 0,10, bzw. 10,3 % der gewichteten Jahresstunden, im nördlichen Bereich liegen die belästigungsrelevanten Kennwerte in zwei Beurteilungsquadranten unterhalb des für Dorfgebiete anzusetzenden Immissionswertes von bis zu 0,15, bzw. 15 % der Jahresstunden.

In dem Bereich mit belästigungsrelevanten Kennwerten bis 0,15 bestehen gegenüber einer Wohnbebauung im Rahmen eines Dorfgebietes keine Bedenken. Im südlichen Bereich des Grundstückes mit belästigungsrelevanten Kennwerten von bis zu 0,10 (nach GIRL-SH auf 2 Stellen gerundet) bestehen auch gegenüber einer Bebauung im Rahmen eines Wohngebietes hinsichtlich der Geruchsmissionen nach GIRL keine Bedenken.

##### Verkehrslärm

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich der südlich angrenzenden Bundesautobahn A 210 sowie der Kieler Straße (L 47). Gemäß Lärmkartierung 2017 liegt der von der A 210 beigetragene Verkehrslärm im Gebiet unter 50 dB(A) nachts. Aufgrund der abschirmenden Wirkung der ersten Baureihe wird nicht davon ausgegangen, dass der zusätzliche Verkehrslärm der L 47 zu einer wesentlichen Steigerung des Verkehrslärms führt. Dieser Einschätzung zufolge werden gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse durch die Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen nach LPB III gesichert.

Zur Einhaltung der Innenraumpegel für alle der Kieler Straße (L 47) zugewandten und seitlich an diese anschließenden Fassaden mit schutzbedürftigen Räumen sind die Außenbauteile entsprechend des Lärmpegelbereiches III der DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, auszubilden. Das gesamte Bau-Schalldämmmaß  $R'_{w,ges}$  für die Summe aller Außenbauteile von Wohn- und Unterrichtsräumen ist im Lärmpegelbereich III mit mindestens 35 dB vorzusehen; für Büroräume darf das gesamte Bau-Schalldämmmaß  $R'_{w,ges}$  um 5 dB gesenkt werden. An den Nordseiten der Gebäude kann der nächst kleinere Lärmpegelbereich gewählt werden.

Ein Bau-Schalldämmmaß der Summe aller Außenbauteile von  $R'w_{ges} = 30$  dB darf in keinem Fall unterschritten werden.

Die Schalldämmmaße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen).

Die Berechnung des zu erbringenden bewerteten Schalldämmmaßes der Umfassungsbauteile eines Raumes ist jeweils für das tatsächliche Objekt durch einen Sachverständigen (Architekt, Bauphysiker) zu berechnen. Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

#### Gewerbelärm

Beeinträchtigungen durch Gewerbelärm aus der Nachbarschaft sind aus hiesiger Sicht nicht zu erwarten, da die Immissionsrichtwerte an der Bebauung Dorfstraße (gemischt genutzte Bebauung) schon jetzt einzuhalten sind. Innerhalb des Plangebiets anzusiedelnde Gewerbebetriebe dürfen gem. § 6 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören.

## **6 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen**

### **6.1 Art der baulichen Nutzung**

#### Mischgebiet

Es ist beabsichtigt, ein Mischgebiet (MI) festzusetzen. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO:

- Einzelhandelsbetriebe,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten i.S.d. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Die Festsetzungen der zulässigen und nicht zulässigen Nutzungen weichen teilweise vom Nutzungskatalog der BauNVO für Mischgebiete ab. Ziel ist es hierbei, einen auf die speziellen Eigenheiten des geplanten Gebietes abgestimmten Nutzungskatalog vorzugeben.

So sind Einzelhandelsbetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht zulässig, da sie sich von ihrem Charakter, ihrem Platzbedarf und ihrem Störungsgrad her nicht in das geplante Mischgebiet einfügen.

## 6.2 Maß der baulichen Nutzung

### Höhenentwicklung

Mit Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen wird die Einhaltung einer dem Bestand angemessenen Maßstäblichkeit der Neubebauung gewährleistet.

Für die Hauptgebäude auf den Grundstücken mit den Nummern 1, 2 und 7 sind folgende maximale bauliche Höhenentwicklungen, bezogen auf den definierten Höhenbezugspunkt gemäß Nr. 2.2, einzuhalten:

- maximal zulässige Firsthöhe (FH): 11,5 Meter,
- maximal zulässige Traufhöhe (TH): 6,5 Meter.

Für die Hauptgebäude auf den Grundstücken mit den Nummern 3 bis 6 sind folgende maximale bauliche Höhenentwicklungen, bezogen auf den definierten Höhenbezugspunkt gemäß Nr. 2.2, einzuhalten:

- maximal zulässige Firsthöhe (FH): 10,0 Meter,
- maximal zulässige Traufhöhe (TH): 4,0 Meter.

*Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufgehenden Wand mit der Oberkante der Dachhaut.*

Höhenbezugspunkt für die festgesetzten Gebäudehöhen ist die im Plan für jedes Baufeld festgesetzte Höhenlage in m NHN (entspricht zukünftig zu erwartender Geländehöhe). *Die Höhenbezugspunkte werden in der Planzeichnung im weiteren Verfahren ergänzt.*

### Grundflächenzahl

*... wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## 6.3 Überbaubare Flächen / Bauweise

### Bauweise

Es erfolgt eine einheitliche Festsetzung einer offenen Bauweise. Dies entspricht dem vorherrschenden Bild der umgebenden Bebauungsstruktur.

### Eingeschränkte Zulässigkeit von Garagen, Carports und Nebenanlagen

Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, jedoch mit einer Einschränkung in Bezug auf die Vorzonen zum öffentlichen Straßenraum. An allen Grundstücksseiten, die zwischen der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und den jeweiligen straßenseitigen Baugrenzen liegen, ist die Errichtung von Nebenanlagen, Garagen und Carports nicht zulässig, die Einschränkung betrifft auch Carports, da diese bauordnungsrechtlich als Garagen gelten. Die Anlage von Zufahrten und Stellplätzen ist zulässig.

Diese partielle Einschränkung erfolgt aus ortsgestalterischen Gründen. Damit wird den möglichen Nutzungsansprüchen der Grundstückseigentümer grundsätzlich entsprochen und gleichzeitig ein einheitliches Straßenbild mit durchgängigen Vorgartenzonen erreicht.

### Baugrenzen

*... wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## **7 Verkehr und Erschließung**

Erschlossen wird das Gebiet über die angrenzende Gemeindestraße „Schmeeredder“ von Westen. Zentral im Plangebiet wird eine großzügige Wendeanlage angeordnet, von der aus alle Grundstücke erschlossen werden können.

## **8 Grünordnerische Festsetzungen**

### **8.1 Erhalt von Bäumen**

Die Planung sieht den grundsätzlichen Erhalt aller Bäume, die sich am Rande des Plangebietes befinden, vor. Lediglich für die Herstellung der Erschließung ins Plangebiet hinein werden voraussichtlich zwei Bäume zu beseitigen sein.

### **8.2 Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken**

Um eine raumwirksame Durchgrünung des geplanten Mischgebietes sicherzustellen, wird festgesetzt, dass die Grundstückseigentümer je 400 m<sup>2</sup> angefangener Grundstücksfläche mindestens einen heimischen, standortgerechten Solitärbaum oder Obstbaum (Hochstamm, 3 x v., 14-16 cm Stammumfang) pflanzen und arttypisch dauerhaft unterhalten.

### **8.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

#### Ausschluss von Schottergärten

Es wird vor dem Hintergrund der Aussagen des § 1 Abs. 5 BauGB durch Festsetzung im Bebauungsplan die Anlage von Schottergärten und Steinbeeten und die damit verbundene Verwendung von Gartenfolien ausgeschlossen. Entsprechend gestaltete Flächen bieten keinen Lebensraum für Tiere und Pflanzen, unterbinden das Bodenleben und beeinträchtigen die Versickerungsfähigkeit des Bodens. Sie stehen im Gegensatz zu dem Ziel, den Klimaschutz zu fördern und sind daher nicht mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar.

#### Versickerung

Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort möglich ist.

#### Dachbegrünung

Aus ökologischen Gründen wird festgesetzt, dass flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 25 ° als Gründächer auszuführen sind. Die Festsetzung betrifft somit die Dächer aller Haupt- und Nebengebäude im Mischgebiet.

Mit der Begrünung von Dachflächen werden ökologisch wirksame Ersatzlebensräume für Tier- und Pflanzenarten in Baugebieten geschaffen. Die Begrünung mindert den Aufheizeffekt von Dachflächen, verzögert den Abfluss anfallender Niederschläge von Dächern und mindert die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen.

## **9 Gestalterische Festsetzungen**

*... wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

### **9.1 Einfriedungen**

Von erheblichem Einfluss auf die Qualität des öffentlichen Raums ist die Gestaltung von Einfriedungen. Zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes sind als Abgrenzung der Privat-

grundstücke zum öffentlichen Verkehrsraum Zäune nur zulässig, wenn sie zur öffentlichen Straße mit einer mindestens gleich hohen Hecke eingegrünt werden. Hecken sind aus standortgerechten Laubholzarten zu pflanzen.

## **10 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich neu zu schaffen.

### **10.1 Frischwasserversorgung**

Die Wasserversorgung erfolgt in Ostenfeld durch Einzelbrunnen und durch Gemeinschaftsbrunnen, die genossenschaftlich betrieben werden.

### **10.2 Strom- und Gasversorgung**

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch Anschluss an das Ortsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG.

### **10.3 Schmutzwasserbeseitigung**

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an die Vollkanalisation des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg im Trennsystem.

### **10.4 Oberflächenentwässerung**

Für die Konzeption der Oberflächenentwässerung ist der Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ (Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten) anzuwenden.

Gemäß der Richtlinie ist eine Bilanzierung der wasserwirtschaftlichen Größen für das Bauvorhaben zu erstellen.

Die Wasserhaushaltsbilanz wird aufgrund der geplanten Versiegelungen eine deutliche Verschlechterung im Vergleich zum aktuellen Zustand aufweisen.

Der Eingriff in den örtlichen Wasserhaushalt muss durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.

*Im weiteren Verfahren wird ein Erschließungsplaner hinzugezogen, um alle Anforderungen des Erlasses an eine ausgeglichene Wasserhaushaltsbilanz im Plangebiet umzusetzen.*

### **10.5 Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt gem. der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

### **10.6 Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist unter Anwendung der DVGW Arbeitsblätter W 405 - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung - und W 331 - Hydrantenrichtlinie - bzw. der Industrierichtlinie sicherzustellen. Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach Arbeitsblatt W 331 des DVGW - Regelwerks zu bestimmen. Als ausreichend wird ein Abstand von 80 - 100 m angesehen.

## 11 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz des Plangebietes zeigt sich aktuell wie folgt:

Mischgebietsflächen:	6.850 m <sup>2</sup>
Private Grünflächen:	2.490 m <sup>2</sup>
<u>Straßenverkehrsflächen:</u>	<u>895 m<sup>2</sup></u>
Gesamtfläche Plangeltungsbereich:	10.235 m <sup>2</sup>

## **TEIL II - UMWELTBERICHT**

### **12 Einleitung**

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

#### **12.1 Gesetzliche Grundlagen**

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Der Umweltbericht ist im Verfahren fortzuschreiben, da er die Ergebnisse der Umweltprüfung und damit u.a. Ergebnisse der Abwägung des Planungsträgers in der Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zu dokumentieren hat.

Wesentliches Ziel des Umweltberichtes ist neben der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials hiernach, Dritten eine Beurteilung zu ermöglichen, inwieweit sie von Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen sein können.

Der Umweltbericht wird nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB erstellt.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4.16. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen aus der Umgebung erheblich einwirken können, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da kein vorhabenbezogener Bebauungsplan vorliegt, beinhaltet diese Prüfung die Auswirkungen der Bauphase nur soweit sie allgemein für die festgesetzte Art der Nutzung abzuleiten sind.

#### **12.2 Untersuchungsraum**

Der Untersuchungsraum umfasst den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 und die nähere Umgebung, die von den Planungen betroffen sein könnte.

#### **12.3 Bestandsbeschreibung** (BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Das Plangebiet besteht aus einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, die in geringen Teilen als Ackerfläche und zum überwiegenden Teil als Wiese genutzt wird. Südlich und östlich grenzen Wohngrundstücke mit Einfamilienhäusern an. Im Norden befindet sich eine ehemalige Hofstelle. Entlang der westlichen Grenze verläuft eine Baumreihe entlang der Straße Schmeeredder.

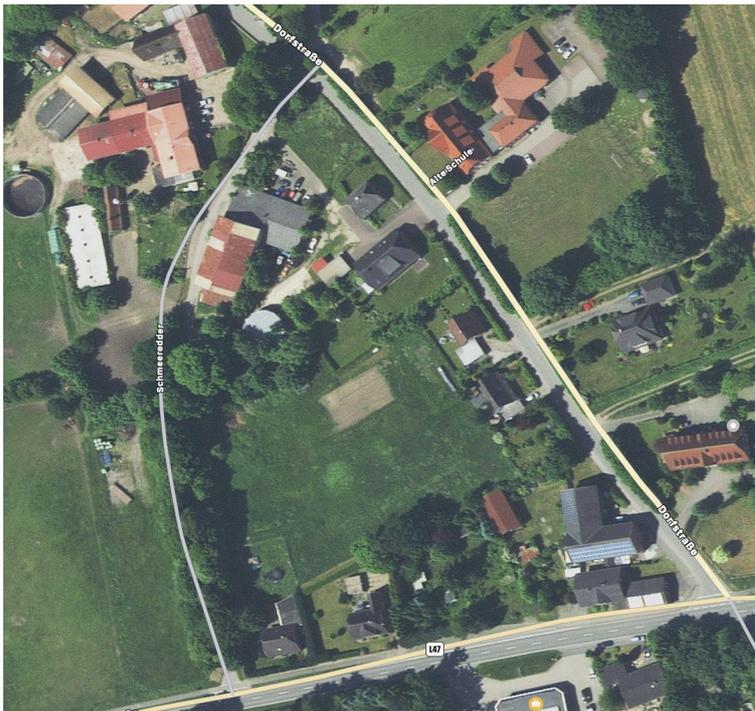


Abb.: Ausschnitt Luftbild (Quelle Mac Kartendienst)

### 13 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

#### 13.1 Fachgesetzliche Ziele

##### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG: "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

§ 15 Abs. 1 BNatSchG: "Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."

Der Vermeidungsgedanke findet im weiteren Verfahren über grünordnerische Festsetzungen Eingang in die Planung, die die Minimierung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen zum Ziel haben. Das beinhaltet zum einen Erhaltungsfestsetzungen für vorhandene Bäume, Anpflanzfestsetzungen, Dachbegrünung und Regelungen zur Oberflächenentwässerung.

§ 15 Abs. 2 BNatSchG: "Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die vorliegende Planung wird voraussichtlich zu Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Pflanzen führen. Eine überschlägige Einschätzung der geplanten Eingriffe findet sich in Kapitel 18. Im weiteren Verfahren wird Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 5 eine vollständige Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nachgewiesen.

§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG: Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (Gesetzlicher Biotopschutz).

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.

§ 44 BNatSchG stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planungen auf die im Plangebiet vorkommenden Arten wurde auf Basis einer Potenzialanalyse untersucht, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung betroffen sein können.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der genannten Bauzeitenfenster keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt sind. Siehe auch Kapitel 19.

#### Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vor-sorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Dem gesetzlichen Bodenschutz wird durch eine flächensparende Erschließung Rechnung getragen. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob das anfallende Regenwasser vor Ort versickert werden kann.

#### Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 1 BImSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."

§ 50 BImSchG: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."

#### Verkehrslärm

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich der südlich angrenzenden Bundesautobahn A 210 sowie der Kieler Straße (L 47). Gemäß Lärmkartierung 2017 liegt der von der A 210 beigetragene Ver-

kehrslärm im Gebiet unter 50 dB(A) nachts. Aufgrund der abschirmenden Wirkung der ersten Baureihe wird nicht davon ausgegangen, dass der zusätzliche Verkehrslärm der L 47 zu einer wesentlichen Steigerung des Verkehrslärms führt. Dieser Einschätzung zufolge werden gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse durch die Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen nach LPB III gesichert.

Zur Einhaltung der Innenraumpegel für alle der Kieler Straße (L 47) zugewandten und seitlich an diese anschließenden Fassaden mit schutzbedürftigen Räumen sind die Außenbauteile entsprechend des Lärmpegelbereiches III der DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, auszubilden. Das gesamte Bau-Schalldämmmaß  $R'_{w,ges}$  für die Summe aller Außenbauteile von Wohn- und Unterrichtsräumen ist im Lärmpegelbereich III mit mindestens 35 dB vorzusehen; für Büroräume darf das gesamte Bau-Schalldämmmaß  $R'_{w,ges}$  um 5 dB gesenkt werden. An den Nordseiten der Gebäude kann der nächst kleinere Lärmpegelbereich gewählt werden.

Ein Bau-Schalldämmmaß der Summe aller Außenbauteile von  $R'_{w,ges} = 30$  dB darf in keinem Fall unterschritten werden.

Die Schalldämmmaße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen).

Die Berechnung des zu erbringenden bewerteten Schalldämmmaßes der Umfassungsbauteile eines Raumes ist jeweils für das tatsächliche Objekt durch einen Sachverständigen (Architekt, Bauphysiker) zu berechnen. Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

#### Gewerbelärm

Beeinträchtigungen durch Gewerbelärm aus der Nachbarschaft sind aus hiesiger Sicht nicht zu erwarten, da die Immissionsrichtwerte an der Bebauung Dorfstraße (gemischt genutzte Bebauung) schon jetzt einzuhalten sind. Innerhalb des Plangebietes anzusiedelnde Gewerbebetriebe dürfen gem. § 6 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören.

### **13.2 Ziele aus Fachplanungen**

#### Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zum Plangebiet.

#### Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt die Baumreihe entlang der Straße Schmeeredder als Bestand dar sowie mit dem Entwicklungsziel, die Baumreihe zu erhalten. Laut Landschaftsplan ist die Grünlandfläche des Plangebietes als Fläche für langfristige Siedlungsentwicklung vorgesehen.

Die Planung entspricht somit den Zielen des Landschaftsplans.

### **14 Zu erwartende Auswirkungen auf die Umwelt**

Die neue Bebauung wird zu Versiegelungen des Bodens und damit zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser führen.

Zudem wird die geplante Bebauung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer Beseitigung von Vegetationsbeständen und zur Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes führen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen können potenziell entstehen durch die Entfernung von einzelnen Bäumen mit Quartierstrukturen für Fledermäuse und Gebäudebrüter. Die Verträglichkeit der Planung mit geltendem Artenschutzrecht wurde auf Basis einer Potenzialanalyse geprüft. Bei Einhaltung von Bauzeitenfenstern treten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Lärmemissionen sind im weiteren Verfahren zu prüfen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter und Klima sind nicht zu erwarten.

## **15 Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung**

### **15.1 Schutzgut Fläche**

Untersuchungsgegenstand:

- Aktuelle Flächennutzung

Vorhandene Unterlagen:

- Regionalplan, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan

Zusätzlich benötigte Unterlagen:

- Aktuelle Biotoptypenkartierung

### **15.2 Schutzgut Boden**

Untersuchungsgegenstand:

- Bodentyp / Bodenart
- Vorbelastungen
- Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Vorhandene Unterlagen:

- Regionalplan, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan
- Bodenbewertung des LLUR

Zusätzlich benötigte Unterlagen:

- Keine

### **15.3 Schutzgut Wasser**

Untersuchungsgegenstand:

- Grundwasser
- Oberflächengewässer
- Vorflutverhältnisse
- Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Vorhandene Unterlagen:

- Regionalplan, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan

Zusätzlich benötigte Unterlagen:

- Entwässerungskonzept

#### 15.4 Schutzgut Tiere

Untersuchungsgegenstand:

- Brutvögel, Fledermäuse, sonstige Artengruppen
- Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere
- Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen

Vorhandene Unterlagen:

- Landschaftsplan
- Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse auf Basis einer Potenzialanalyse (siehe Kapitel 20)

Zusätzlich benötigte Unterlagen:

- keine

#### 15.5 Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsgegenstand:

- Gesetzlich geschützte Biotop
- Rote Liste Arten (höhere Pflanzenarten)
- Besonders und streng geschützte Arten (höhere Pflanzenarten)
- Biotop- und Nutzungstypen
- Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Vorhandene Unterlagen:

- Landschaftsplan
- Prüfung und Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG S-H

Zusätzlich benötigte Unterlagen:

- Aktuelle Biotoptypenkartierung

#### 15.6 Schutzgut biologische Vielfalt

Untersuchungsgegenstand:

- Biotopverbundsystem
- Schutzgebiete
- Geschützte und seltene Pflanzen- und Tierarten
- Lage in naturschutzfachlich bedeutsamen Gebieten sowie Beachtung besonders schützenswerten Arteninventars
- Relevante Auswirkungen auf die biologische Vielfalt

Vorhandene Unterlagen:

- Entsprechend des Materials für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben

Zusätzlich benötigte Unterlagen:

- Keine

#### 15.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Untersuchungsgegenstand:

- Wohnen / Wohnumfeld
- Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

- Erholung
- Relevante Auswirkungen auf Wohnumfeld und Erholungsräume

Vorhandene Unterlagen:

- Regionalplan, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan

Zusätzlich benötigte Unterlagen:

- Prüfen, ob eine lärmtechnische Untersuchung bezüglich Gewerbelärm erforderlich ist.

### **15.8 Schutzgut Klima und Luft**

Untersuchungsgegenstand:

- Lokalklima
- Klima S.-H.
- Luftqualität, raumbedeutende Frischluftfunktion
- Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Vorhandene Unterlagen:

- Landschaftsrahmenplan
- Landschaftsplan
- Luftqualität in SH (Jahresübersichten der Lufthygienischen Überwachung SH)

Zusätzlich benötigte Unterlagen:

- Keine

### **15.9 Schutzgut Landschaft**

Untersuchungsgegenstand:

- Landschaftsbildtypen
- Prägende Landschaftsstrukturen bzw. ortsbildprä-gende Strukturen
- Sichtbeziehungen
- Vorbelastungen
- Relevante Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Vorhandene Unterlagen:

- Landschaftsplan

Zusätzlich benötigte Unterlagen:

- Landschaftsbilderfassung durch Ortsbegehung

### **15.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Untersuchungsgegenstand:

- Denkmale (Archäologische Denkmale, Kulturdenkmale)
- Abschätzung der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Zusätzlich Unterlagen:

- Keine

## **16 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Das geplante Bauvorhaben stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt für die Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen, auf-

grund derer ein Eingriff in verschiedene Schutzgüter zu erwarten ist, die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB vor.

Da der Bebauungsplan Nr. 5 Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lässt, wird im Rahmen der grünordnerischen bzw. landschaftspflegerischen Untersuchungen über Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder zum Ersatz befunden werden. Dies wird sowohl textlich als auch soweit erforderlich und sinnvoll planzeichnerisch im Zuge der weiteren Erarbeitung des Bebauungsplans durchgeführt werden.

Die Planungen werden voraussichtlich zu Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Landschaftsbild führen.

Die maßgeblichen stattfindenden Eingriffe sind Versiegelungen des Bodens und damit einhergehende Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes sowie die Errichtung baulicher Anlagen in einem bisher unbebauten Landschaftsraum.

Nach derzeitigem Planungsstand werden ca. 6.850 m<sup>2</sup> Neuversiegelung für Mischgebietsgrundstücke sowie ca. 900 m<sup>2</sup> für die neue Erschließung zulässig sein. Eine Grundflächenzahl ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgesetzt worden. Der erforderliche Ausgleich wird voraussichtlich nicht im Plangebiet erfolgen, sondern planextern umgesetzt.

Eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung unter Anwendung des Runderlasses „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Anwendung in der verbindlichen Bauleitplanung“ wird im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 5 erfolgen.

## **17 Artenschutzrechtliche Prüfung**

### **17.1 Gesetzliche Grundlagen**

Die Planung darf nicht gegen § 44 (1) BNatSchG verstoßen:

- Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten
- Störungsverbot streng geschützter Tierarten
- Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten
- Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung besonders geschützter Pflanzen aus der Natur.

Nach der Novelle des BNatSchG gelten für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Eingriffen im Bereich des Bau- und Fachplanungsrechts die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 (1) BNatSchG) nicht mehr für die national geschützten Arten, sondern nunmehr für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, eine fachliche Einschätzung bezogen auf die potenziellen Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 zu geben und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 18.08.2021) sowie eventuell nötige Anträge auf Ausnahmen zu benennen.

### **17.2 Bestimmung der für die Planung relevanten Arten**

Zur Überprüfung und Benennung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie ist eine vom Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein erarbeitete Liste der in Schleswig-Holstein beheimateten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie herangezogen worden (DREWS 01.12.05). Die Aufzählung der im Untersuchungsbereich vorkom-

menden europäischen Vogelarten stützt sich in erster Linie auf Anlage 2 des Vermerks des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holsteins zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2016). Mittels der Potenzialanalyse werden so die planungsrelevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten Habitatsignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

### 17.3 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Von den 15 in Schleswig-Holstein derzeit heimischen Fledermausarten sind im Plangebiet fünf Arten zu erwarten.

Die genannten Arten zählen zu den häufigsten Arten des Landes. Für das Plangebiet ist davon auszugehen, dass alle Arten fast ausschließlich als Nahrungsgäste auftreten. So gehören lineare, reich strukturierte Gehölzbestände in Kontakt zu Offenland zu den bevorzugten Nahrungsbiotopen aller Arten. Vor allem die Baumreihe am Schmeeredder aber auch die Grünlandflächen dürften geeignete Jagdreviere der genannten Arten darstellen.

Tab. : Im Plangebiet potenziell vorkommende Fledermausarten

Art	RL SH	RL-D	FFH-Anh.	BNatSchG
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	G	IV	§§
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	-	IV	§§
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	IV	§§
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	IV	§§
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	-	V	IV	§§

RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2001), RL D: Rote Liste Deutschland (MEING et al. 2009)  
 Gefährdungskategorien: 2: stark gefährdet 3: gefährdet D: Daten defizitär  
 G: Gefährdung anzunehmen V: Art der Vorwarnliste  
 FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt  
 IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse  
 BNatSchG: Rechtlicher Status nach Bundesnaturschutzgesetz: §§: streng geschützt gem. § 7 (2) Nr. 14

Das Vorhandensein von Quartierstandorten für die Baum bewohnenden Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus ist innerhalb des Plangebiets nicht anzunehmen, da ausreichend große Höhlen selbst in den älteren Bäumen nicht vorhanden sein dürften. Vereinzelte Spalten, die von den kleineren Arten als Tagesversteck genutzt werden, können hingegen nicht ausgeschlossen werden.

### 17.4 Europäische Vogelarten

Im Plangeltungsbereich sind nur am Rand Gehölz-Strukturen vorhanden, die als Brutstandorte geeignet wären. Zu erwarten sind aufgrund der vorgefundenen Strukturen in erster Linie häufig vorkommende Gehölzbrüter.

Bodenbrüter sind innerhalb der Gehölze aufgrund der Störung durch freilaufende Hunde nicht zu erwarten. Eine Besiedlung der Grünlandfläche kann aufgrund der geringen Größe der Fläche und der regelmäßigen Mahd ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet kann in erster Linie als Nahrungshabitat von häufig vorkommenden europäischen Vogelarten genutzt werden.

Tab.: Liste potenziell vorkommender Brutvögel

Art	RL SH	RL D	Art	RL SH	RL D
Amsel			Grauschnäpper		
Bachstelze			Grünfink		
Blaumeise			Hausperling		V
Bluthänfling			Heckenbraunelle		
Buchfink			Klappergrasmücke		
Buntspecht			Kohlmeise		
Dorngrasmücke			Mönchsgrasmücke		
Fasan			Rabenkrähe		
Feldsperling		V	Ringeltaube		
Gartenbaumläufer			Rotkehlchen		
Gartengrasmücke			Singdrossel		
Gartenrotschwanz			Stieglitz		
Gelbspötter			Zaunkönig		
Goldammer			Zilpzalp		

Rote Liste: RL SH= Rote Liste Schleswig-Holstein nach KNIEF et al (2021),  
 RL D= Rote Liste Deutschland nach Ryslavy et al. (2020)

### 17.5 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG notwendig.

Von dem geplanten Vorhaben sind einige Fledermausarten und einige häufig vorkommende europäische Vogelarten, insbesondere Gehölzbrüter, potenziell betroffen. Es bedarf daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung.

#### Konfliktanalyse Fledermäuse

Da in den älteren Bäumen entlang der Straße Schmeeredder potenziell Tagesverstecke vorhanden sein können, sind Bauzeitenfenster einzuhalten, um Tötungen von Fledermäusen sicher auszuschließen. Die zwei zu fällenden Bäume im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße darf nur im Zeitraum von Ende November bis Ende Februar beseitigt werden, da nur in dieser Zeit ausgeschlossen werden kann, dass die Bäume von Fledermäusen besetzt sind. Bei Einhaltung dieser Fällfristen sind keine Konflikte mit den Verboten des § 44 BNatSchG zu erwarten.

#### Konfliktanalyse Brutvögel

##### Tötungsverbot (§44 (1) Nr. 1)

Für die Brutvögel wird zur Vermeidung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Bauzeitenregelung erforderlich. So kann es durch die geplante Fällung zweier Bäume im Bereich der Zufahrt für die in Gehölzen brütenden Arten zu Verletzungen oder direkten Tötungen im Zuge des Vorhabens kommen, wenn die Gehölzschnittarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden. Bei Beachtung der Bauzeitenregelung, die gewährleistet, dass die erforderlichen Ar-

beiten außerhalb der Brutperiode der betreffenden Arten durchgeführt werden, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden. Die Brutzeit aller im Bereich des zentralen Knicks potenziell vorkommender Arten umfasst den Zeitraum zwischen Mitte März bis Mitte August.

Unter Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verletzt wird.

#### Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2)

Die potenziell hier vorkommenden Gehölz-, Boden- und Nischenbrüter sind recht flexibel. Sie nutzen ein breites Spektrum an Nistmöglichkeiten und können vermutlich auf benachbarte Flächen ausweichen. Daher ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Störung dieser Vogelarten durch die Baumaßnahme vorliegt, und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betrachteten Vogelarten nicht verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nach § 44 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

#### Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3)

Die Planungen sehen vor, die bisherigen Freiflächen für eine Bebauung herzurichten. Im Zuge der Beseitigung zweier Bäume kommt es zu Zerstörungen von Bruthabitaten von Gehölzbrütern. Die Gehölze im Randbereich des Planungsgebietes bleiben bis zwei Bäume erhalten. Darüber hinaus bauen viele Arten jedes Jahr neue Nester an anderer Stelle.

Für den Bebauungsplan Nr. 5 gilt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, so dass in diesem Fall ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Zerstörung von Lebensstätten nur dann zutrifft, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölz- und Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet wäre.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass - trotz der Entfernung zweier Bäume und der Beseitigung der Bodenvegetation- die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölz- und Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bzw. sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert.

Damit liegt kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten vor.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 5 kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogel- und Fledermaus-Arten keine Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG berührt werden. Auch können erhebliche Störungen gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

## **17.6 Artenschutz-Maßnahmen**

Im Folgenden werden die erforderlichen Maßnahmen zusammengefasst. Folgende Bauzeitenregelung sind einzuhalten:

Die Bäume im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße dürfen nur im Zeitraum von Ende November bis Ende Februar beseitigt werden, da nur in dieser Zeit ausgeschlossen werden kann, dass die Bäume von Fledermäusen besetzt sind.

## **ANLAGEN**

- Geruchsimmissionen: Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zu Geruchsimmission. *Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Futterkamp, 17. März 2021.*

Osterfeld, .....

.....  
*Der Bürgermeister*